Der Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt				
fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris von Wrycz Rekowski	Zentrale Steuerung Kämmereiamt Rechts- und Vergabeamt			
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	Beteiligt: Hauptamt			

Geplante Berat	Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
28.04.2022	Finanzausschuss	Empfehlung	
11.05.2022	Bürgerschaft	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:	§ 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V
bereits gefasste Beschlüsse:	Nr. 2019/BV/0291 vom 4. März 2020

Sachverhalt:

Laut dem Brandschutzgesetz § 21 sind die Feuerwehren für die Brandsicherheitswachen verantwortlich, wenn der Veranstalter dieser Leistung nicht eigenständig nachkommen kann.

Seit Januar 2021 findet eine Außenprüfung der Umsatzsteuer für die Jahre 2016-2018 durch das Finanzamt Rostock statt. Im Produkt 12601 - Brandschutz wurden die Einnahmen der Brandsicherheitswache auf deren Steuerbarkeit hin geprüft.

Nach Auffassung der Betriebsprüfer handelt es sich bei den Einnahmen aus der Brandsicherheitswache um Leistungen, durch die ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gem. § 4 Abs. 1 KStG begründet wird, da die Brandsicherheitswache keine zwingende Aufgabe der Feuerwehr, folglich keine hoheitliche Tätigkeit und die Gewichtigkeitsgrenze von 35.000 € Umsatz/ Jahr überschritten ist.

Nach eingehender Prüfung der Rechtsauffassung und Würdigung aller Argumente des Finanzamtes, sowie nach intensivem Austausch mit den Betriebsprüfern des Finanzamts wird deren Auffassung zugestimmt.

Mit Feststellung des BgA Brandsicherheitswache unterliegen die Einnahmen aus dessen Tätigkeit der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer. Für den Betriebsprüfungszeitraum 2016-2018 sowie die Folgejahre bis 2021 ist die Umsatzsteuer aus den Entgelten heraus zu rechnen, woraus sich eine finanzielle Belastung in Höhe von 23.504 EUR zzgl. Zinsen für die Jahre 2016-2018 und 11.402 EUR zzgl. Zinsen für die Jahre 2019-2021 ergibt.

Mit Aufnahme des Absatzes 7 zu § 4 der Satzung, wirksam ab 01.01.2022, kann sichergestellt werden, dass die Einnahmen des Brandschutz- und Rettungsamtes gem. Anlage 3 zur Satzung Nettobeträge sind und im Falle einer Umsatzsteuerbarkeit (z. B. aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2015 mit der Neuregelung in § 2b UStG und/ oder Prüfungsfeststellungen nach 2018) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind. Insofern ist sichergestellt, dass der HRO zumindest ab 01.01.2022 bezüglich der Umsatzsteuer kein finanzieller Schaden für die Einnahmen aus der Brandsicherheitswache entsteht.

Die mit Satzung vom 20.03.2020 beschlossenen Gebühren bleiben dabei unverändert. Sie werden mit der nächsten Aktualisierung der Gebührensatzung angepasst.

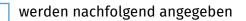
Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Satzung hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die Erträge und Einzahlungen sind bereits i.H.v. 180.000 Euro in der Haushaltsplanung von 2022 berücksichtigt.

X Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

X liegen nicht vor.



in Vertretung

Dr. Chris von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung

Anlagen

1	3_10_1 Erste Satzung zur Änderung der Satzung Regelung des	öffentlich
	Kostenersatzes für Leistungen der öff. Feuerwehren	
2	3_10_1_Synopse	öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1 Änderungen

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 20. März 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 6 vom 11. April 2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 6 wird ein neuer Abs. 7 wie folgt hinzugefügt:

"(7) Sollten einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer."

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rostock,

Claus Ruhe Madsen Oberbürgermeister

ORS -7- S. 1/1

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2022/BV/3065

SYNOPSE der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Alt	Die Änderung betrifft nur den § 4 Der Abs. 7 wird neu hinzugefügt.
§ 4 Tarif	
(1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und der Einsatzdauer. Die Personalkosten- sätze ergeben sich aus den Jahresarbeits- stunden der Einsatzkräfte und den abge- rechneten Personalaufwendungen des vor- herigen Haushaltsjahres.	
(2) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeu- ge und Geräte werden auf der Basis der Ein- satzzeit berechnet.	
(3) Die Sachkosten für Schaummittel, Ölbin- demittel usw. werden verbrauchsabhängig und in voller Höhe des jeweiligen Kaufprei- ses berechnet.	
(4) Alle Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berech- net. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintref- fen an der jeweiligen Feuerwache bzw. nach einer besonders erforderlichen Reinigung des Fahrzeuges. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so en- det der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.	
(5) Sollten Fremddienstleistungen von Drit- ten in Anspruch genommen, werden diese Leistungen dem Kostenersatzschuldner ebenfalls mit in Rechnung gestellt.	
(6) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.	(7) Sollten einzelne Leistungen dieser Sat- zung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschul- dete Umsatzsteuer.
	Diese Änderung soll rückwirkend ab 1. Ja- nuar 2022 in Kraft treten.